

Gebühren



GEMEINDE SCHLEINIKON

**Verordnung
über die Abwasseranlagen**

**Verordnung
über Beiträge und Gebühren
für Abwasseranlagen**

	Seite
Art. 36 Gruben für schädliche Abgänge	12
Art. 37 Vorklärung häuslicher Abwasser	12
Art. 38 Direkte Abschwemmung	13
Art. 39 Abwassereinleitung in Gewässer und Versickerung	13
5. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen	
Art. 40 Getrennte Grundstückentwässerung	13
Art. 41 Kollektivanschluss, Mitbenützungs- und Durchleitungsrechte	13
Art. 42 Allgemeine Bauvorschriften	13
Art. 43 Kanäle im Bereich von Wasserleitungen	14
Art. 44 Putz- und Spülstutzen	14
Art. 45 Revisionsschächte	14
Art. 46 Gefälle der Sohlleitungen	14
Art. 47 Rohrverbindungen	15
Art. 48 Anschluss an die Kanalisationshauptleitung	15
Art. 49 Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	15
Art. 50 Entlüftung	15
Art. 51 Regenfallrohre	16
Art. 52 Dimensionierung	16
Art. 53 Sickerleitungen	16
Art. 54 Materialien	16
Art. 55 Verlegen und Dichten der Leitungen	17
Art. 56 Hofsammler	17
Art. 57 Bodenabläufe in Gebäuden	17
Art. 58 Geruchverschluss	17
Art. 59 Spülung bei Aborten und Pissoirs	17
Art. 60 Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen	17
Art. 61 Einzelkläranlagen	18
Art. 62 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen und Gruben	18
6. Unterhalt und Reinigung	
Art. 63 Unterhalt und Reinigung	18
III. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	
Art. 64 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	19
Art. 65 Ausnahmen	19
Art. 66 Anpassung bestehender Abwasseranlagen	19
Art. 67 Vorsorgliche Anpassung	19
Art. 68 Rekursrecht	19
Art. 69 Strafbestimmungen	20
Art. 70 Inkrafttreten	20

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

A. Mehrwertsbeiträge

Art. 1 Beitragspflicht	21
Art. 2 Beitragsbefreiung	21
Art. 3 Beitragsumfang	21

	Seite
Art. 4 Beitragsansatz	21
Art. 5 Beitragsperimeter	22
Art. 6 Perimeterabgrenzung	22
Art. 7 Zweckdienliche Perimeterfestsetzung	22
Art. 8 Perimeter bei mehreren Kanälen; Gebäude ausserhalb der Bauzone	22
Art. 9 Administrativverfahren	22
Art. 10 Rechnungstellung	23
Art. 11 Beitragsstundung	23
Art. 12 Beitragsaufschub	23

B. Anschlussgebühren

Art. 13 Gebührenpflicht	23
Art. 14 Grundtaxe	24
Art. 15 Benützungszuschlag	24
Art. 16 Teilgebühr	24
Art. 17 Gebührenreduktion	24
Art. 18 Gebührennachzahlung	24
Art. 19 Gebühreanrechnung	25
Art. 20 Gebührenforderung, Termin	25
Art. 21 Rechnungstellung	25
Art. 22 Gebührensicherstellung	25
Art. 23 Gebührenstundung	25
Art. 24 Gebührenerlass	25

C. Klärgebühren

Art. 25 Gebührenpflicht	26
Art. 26 Gebührenfestsetzung	26
Art. 27 Höhe der Benützungsggebühr	26

D. Verwaltungsgebühren

Art. 28 Verwaltungsgebühren	26
-----------------------------------	----

E. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rekursrecht	27
Art. 30 Inkrafttreten	27

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle zwischen Baulinien sollen gemäss der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung bzw. § 36 Baugesetz im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 5

Finanzierung
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Abgaben der Grundeigentümer und allfällige Staatsbeiträge gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten.

Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanales, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder, unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Art. 6

Kosten der
Anschluss-
leitungen

Die Baukosten der privaten Anschlussleitungen, die der Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation dienen, werden von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften getragen.

Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, wenn die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird.

Gehen die Anschlussleitungen nicht in das öffentliche Eigentum über, so kann die Gemeinde die Kosten des Mehrkalibers ganz oder teilweise übernehmen, sofern die an der privaten Leitung Berechtigten der Gemeinde und Dritten die Mitbenützung zu angemessenen Bedingungen einräumen.

Art. 7

Übernahme
privater
Anschluss-
leitungen

Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Anschlussleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des Baugesetzes und des Wassergesetzes und die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 8

Unterhalt und
Reinigung

Die öffentlichen Kanäle und Kläreinrichtungen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von den Grundeigentümern zu reinigen und zu unterhalten. Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen für die Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke durch die Gemeinde geschehen. Die Gemeinde kann auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn die Reinigung von Privatleitungen übernehmen. Missstände berechtigen die Gemeinde in jedem Fall zur Ersatzvornahme.

Art. 9

Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen (Zustellen von genauen Kanalisationsausführungsplänen bezüglich der privaten Liegenschaften) und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

Leitungs-
kataster

II. Anschluss privater Liegenschaften

1. Anschlusspflicht

Art. 10

Im Bereich öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind alle Liegenschaften in diese zu entwässern, auch wenn das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

Anschluss-
pflicht

Art. 11

Das Erstellen geschlossener Abwassergruben ist nur noch in den vom Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 und der dazu erlassenen «Allgemeinen Gewässerschutzverordnung» vom 19. Juni 1972 zugelassenen Fällen gestattet und bedarf einer Bewilligung der Baudirektion bzw. des Amtes für Gewässerschutz.

Geschlossene
Gruben

Art. 12

Die Erstellung geschlossener Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung gemäss kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Schweinemästereien.

Tierische
Jauche

Art. 13

Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenentleerungsunternehmen besorgt, so hat dieses dem Gemeinderat zuhanden der kantonalen Baudirektion eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich gemacht werden. Der Gemeinderat erstattet der kantonalen Baudirektion Meldung und trifft bei Verstössen gegen Bestimmungen des Gewässerschutzes oder anderen Unzukömmlichkeiten in dringenden Fällen die ersten Massnahmen. Der Gemeinderat kann diese Aufgaben auch der Gesundheitsbehörde übertragen.

Gruben-
entleerungs-
dienst

Art. 14

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 6 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

Anschlussfrist

anlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und die Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

Art. 26

Fachmännische
Ausführung
der Arbeit

Die Ausführung von privaten Abwasseranlagen und von Hausinstallationen darf nur an ausgewiesene Fachleute übertragen werden.

4. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems

Art. 27

Begriff
des Abwassers

Als Abwasser im Sinne dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben usw. sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser (Meteorwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das Schäden an Gebäuden bewirken kann usw.

Art. 28

Trennsystem

In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, wo also besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das Meteorwasser bestehen, sind das Schmutzwasser und das nicht verunreinigte Abwasser je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Der Gemeinderat bestimmt nach Weisung der Baudirektion, welche Wasser als Schmutzwasser zu behandeln sind.

Art. 29

Mischsystem
Beseitigung
von unverschmutztem
Abwasser

Unverschmutzte Abwasser sind nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten, wo dies technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Drainage- und ähnliches Reinwasser darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates einer an die Kläranlage angeschlossenen Kanalisation zugeführt werden.

Art. 30

Verweigerung
der Abwasser-
abnahme

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern. Fallen aus einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 31

Das der öffentlichen Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen und die Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage angreift noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder die Lebewesen im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

Schädliche
Abwasser

Unzulässig ist namentlich das Einleiten von:

- a) Gasen und Dämpfen;
- b) infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Jauche aus Ställen, Mästereien, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie zum Beispiel Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen (auch von sogenannten Kehrlichtvertilgern);
- f) Ölen, Fetten, Bitumen und Teeren;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 30 °Celsius;
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Massgebend sind die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines neutralen Gutachtens, nachdem er die Weisungen der kantonalen Baudirektion eingeholt hat. Er gibt der Baudirektion von seinem Entscheid Kenntnis. Abwasser von Baustellen ist vor dem Einleiten in das Kanalisationsnetz durch genügend dimensionierte Absetzbecken von Sand und Zementrückständen zu befreien.

Abortanlagen ohne Wasserspülung dürfen nicht angeschlossen werden.

Art. 32

Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Artikel 31 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtung hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (zum Beispiel durch Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.). Die Pläne von Vorbehandlungsanlagen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (zum Beispiel der EAWAG) beibringt. Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Industrielles
Abwasser

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 43

Kanäle im Bereich von Wasserleitungen

Kanalisationen im Bereich von Wasserleitungen sind grundsätzlich tiefer als diese zu verlegen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind mit einem Mindestabstand von 100 cm zu verlegen.

Art. 44

Putz- und Spülstutzen

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang der Falleitungen in die Sohleleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen, jedoch nicht mehr als 10 cm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

Art. 45

Revisions-schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Sohleleitungen und bei starken Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 100 cm eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufzuweisen; tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm auszuführen.

Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei Schachttiefen über 100 cm mit korrosionsfesten Steigeisen oder Leitern zu versehen. Die einmündenden Sohleleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1 : 10 aufweisen.

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 300 cm von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

Art. 46

Gefälle der Sohleleitungen

Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindesten 3 ‰, für Meteorwasserleitungen mindesten 1,5 ‰ zu betragen. Der Gemeinderat kann kleinere Gefälle unter sichernden Bedingungen gestatten, wenn die Her-

stellung vorschriftsgemässer Gefälle unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Gefällsbrüche mit Bogenrohren sind zulässig, wenn das Gefälle gleichwohl überall mindestens 3 ‰ beträgt.

Art. 47

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° bis 60° a. T., in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke zu verwenden; scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

Rohre verschiedener Weiten sollen durch Übergangsstücke oder Revisions-schächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden.

Rohrverbindungen

Art. 48

Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitungen hat mit schiefwinkligen Anschlussflanschstücken im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen. Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Anschluss an die Kanalisationshauptleitung

Art. 49

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen und drucklos anzuschliessen. Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen mit Bewilligung der Behörde nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, dass in die Sohleleitung ein selbständig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Allfällige durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selbst zu tragen.

Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen behalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohleleitung anzuschliessen. Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume

Art. 50

Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.

Entlüftung

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Der Einbau von Apparaten und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe bewirkt (Küchenabfallzerkleinerer usw.) ist untersagt.

Art. 61

Einzelkläranlagen

Die Vorklärung häuslicher Abwasser im Falle von Artikel 37 dieser Verordnung hat in Einzelkläranlagen zu erfolgen. Als Einzelkläranlagen sind Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume gemäss den kantonalen Vorschriften zulässig. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammergruben umgebaut werden. Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen sind nur innerhalb des für die Einführung des Schwemmsystems vorgesehenen Gebietes als Provisorium zulässig, wenn der Anschluss an die zentrale Kläranlage in absehbarer Zeit möglich wird. Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser zuzuleiten. Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenabwasser unverhältnismässig tief, kostspielig und schwer bedienbar würde, kann dieses Abwasser mit einem Schlamm-sammler gemäss den kantonalen Vorschriften getrennt geklärt werden.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser sind um die Einzelkläranlage herumzuführen und entsprechend den Vorschriften für das Entwässerungssystem des betreffenden Gebietes abzuleiten.

Art. 62

Bauvorschriften für Einzelkläranlagen und Gruben

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb der Gebäude anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen; der Zwischenraum zwischen Grubenwand und Hausmauer soll wenigstens 20 cm betragen und ist mit isolierendem Material aufzufüllen. Die Abdeckungen der Einzelkläranlagen und Gruben müssen verkehrssicher sein. Die Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite sind mit Gusseisen- oder armiertem Betondeckel mit Eisenrahmen zu verschliessen.

6. Unterhalt und Reinigung

Art. 63

Unterhalt und Reinigung

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Frischwasserkläranlagen müssen bei der Inbetriebnahme und nach jeder grösseren Schlamm-entnahme gefüllt werden.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach den Anordnungen der Behörde auf unschädliche Weise zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder

unterirdische Gewässer abgelassen werden. Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Die Beseitigung von Rückständen aus Fett- und Mineralölabscheidern erfolgt gemäss Artikel 33.

III. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 64

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalte eidgenössischen und kantonalen Rechts

Art. 65

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Wassergesetz oder das Gewässerschutzgesetz entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt von jeder Ausnahmebewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich Kenntnis.

Ausnahmen

Art. 66

Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Übelständen führen.

Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifen- den Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.

Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Siphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben. Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind jedenfalls zu erfüllen. Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Anpassung bestehender Abwasseranlagen

Art. 67

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche Anpassung

Art. 68

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, vom Tag der Mitteilung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Rekursrecht

	Art. 5	
Beitrags- perimeter	Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt. Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.	
	Art. 6	
Perimeter- abgrenzung	Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen. Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend. Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen. Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen. Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.	
	Art. 7	
Zweckdienliche Perimeter- festsetzung	Entspricht in besonderen Fällen die in Artikel 5 und 6 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.	
	Art. 8	
Perimeter bei mehreren Kanälen	Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden. Kommen Gebäude längs öffentlicher Kanäle (siehe Artikel 5), jedoch ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, sei es auf Grund einer Einzelbewilligung oder einer nachträglichen Einzonung, so haben die Eigentümer der Gemeinde einen Zuschlag zur Anschlussgebühr zu bezahlen. Dieser Zuschlag beträgt 150 % der Grundtaxe. Er kann nicht ermässigt werden und ist deshalb im vollen Umfang zu entrichten.	
Gebäude ausserhalb der Bauzone		
	Art. 9	
Administrativ- verfahren	Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.	

Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 folgende des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.
Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 10

Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Artikel 9 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planaufungsverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 6 Monate.
Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Rechnung-
stellung

Art. 11

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Artikel 194 lit. f und Artikel 195 EG zum ZGB im Grundbuch usw.).
Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Beitrags-
stundung

Art. 12

Für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei aufgeschoben werden; der Aufschub fällt mit der Veräusserung, mit der Überbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann kein Aufschub gewährt werden. Massgebend für die Erhebung des Mehrwertsbeitrages ist in diesem Fall der Zeitpunkt der Zahlung.

Beitrags-
aufschub**B. Anschlussgebühren**

Art. 13

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt.

Gebühren-
pflicht

C. Klärgebühren

Art. 25

Gebührenpflicht Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärgebühr erhoben.

Art. 26

Gebührenfestsetzung Die Klärgebühr soll annähernd die Betriebsausgaben der zentralen Abwasserreinigungsanlagen sowie des öffentlichen Kanalisationsnetzes decken.
Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

Art. 27

Höhe der Benützungsgebühr Die Klärgebühr wird in Prozenten des jährlichen Wasserzinses auf Grund des Frischwasserverbrauchs ohne Grundgebühr erhoben. Bei Gebäuden, die nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, wird der Berechnung des Kanalzinses ein fiktiver Wasserzins, entsprechend den Tarifen der Gemeindewasserversorgung, zugrunde gelegt.
Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt jährlich gleichzeitig mit dem Wasserzins. Für das angefangene Jahr, in welchem der Anschluss erfolgt, wird keine Benützungsgebühr erhoben.
Die Gebühr ist von derjenigen Person zu leisten, welche im Zeitpunkt der Rechnungstellung Grundeigentümer ist.
Für gewerbliche und industrielle Betriebe, aus denen stark verschmutztes oder unverhältnismässig grosse Mengen Abwasser anfallen, ist der Kanalzins angemessen zu erhöhen.
Auf begründetes Gesuch hin ist die Klärgebühr vom Gemeinderat angemessen herabzusetzen, wenn erhebliche Mengen des bezogenen Trink- und Brauchwassers verbraucht oder aus anderen Gründen rechtmässig nicht zur Ableitung gelangen.

D. Verwaltungsgebühren

Art. 28

Verwaltungsgebühren Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der Regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 29

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Artikel 69 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekuriert werden. Rekursrecht

Art. 30

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Inkrafttreten

Schleinikon, 25. Juni 1974

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: W. Häusermann
Der Schreiber: H. Romann

Schleinikon, 4. Februar 1975

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: W. Häusermann
Der Gemeindeschreiber: H. Romann

Mit Beschluss Nr. 2377 des Regierungsrates vom 7. Mai 1975 genehmigt.